

BESCHLUSSVORLAGE V0751/23 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	
	Referent	Gero Hoffmann
	Telefon	3 05-23 00
	Telefax	3 05-23 19
E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de	
Datum	31.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	05.10.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	12.10.2023	Vorberatung	
Stadtrat	17.10.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neuordnung der Mikromobilität mit E-Scootern als Pilotprojekt
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 16.01.2023
Stellungnahme der Verwaltung
(Referenten: Herr Hoffmann, Herr Müller, Frau Wittmann-Brand)

Antrag:

1. Dem dargestellten Konzept zur Weiterentwicklung der Vorgaben für E-Scooter in der Stadt Ingolstadt und insbesondere der Einrichtung von definierten Abstellplätzen in Zone A wird zugestimmt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die aktuell gültige Kooperationsvereinbarung mit der Firma TIER zu beenden.
3. Stattdessen wird die im Anhang beigefügte Erklärung, abzugeben durch den aktuell in Ingolstadt präsenten Anbieter Firma TIER, bestätigt. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese dann ohne weiteren Gremienbeschluss umzusetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Evaluation der Pilotphase dem Stadtrat zu berichten. Die Standorte innerhalb der Innenstadt sollen dann ggf. erweitert werden.

gez.

Gero Hoffmann
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Ulrike Wittmann-Brand
Berufsmäßige Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Wenn ja,

Legende für die quantitative Einschätzung (Q):

++	stark fördernd
+	leicht fördernd
/	Ausgeglichen/ keinen Effekt
-	leicht hemmend
--	stark hemmend

Hinweis: Für **Q** sowie die **Zielauswahl** ist ein Drop-Down Menü hinterlegt. Bei der Zielauswahl besteht jeweils nur eine Auswahlmöglichkeit, bitte wählen Sie hier die Hauptauswirkung. Ggf. weitere Ziele können in der Begründung aufgeführt werden.

Handlungsfeld und Schwerpunktthema	Zielauswahl	Q	Begründung
Wirtschaft und Innovation			
W1: Nachhaltiges Wirtschaften und neue Geschäftsmodelle	Zielauswahl	Q	Begründung
W2: Forschung und technologischer Wandel	Zielauswahl	Q	Begründung
W3: Arbeit und lebenslanges Lernen	Zielauswahl	Q	Begründung
Klima, Umwelt und Energie			
K1: Klimaschutz und Energie	Zielauswahl	Q	Begründung
K2: Umwelt- und Naturschutz	Zielauswahl	Q	Begründung
K3: Klimafolgenanpassung	Zielauswahl	Q	Begründung
K4: Ressourcenschutz	Zielauswahl	Q	Begründung
Nachhaltiges Leben im Alltag			
N1: Nachhaltiges Leben und Einkaufen	Zielauswahl	Q	Begründung
N2: Gesundheit und Wohlergehen	N2.3: Förderung der Bewegungsmöglichkeiten/-angebote	+	Ergänzung des ÖPNV Angebots
N3: Wohnen und nachhaltige Stadtviertel	N3.6: Förderung der Sicherheit	+	Verhinderung von Unfällen durch „wild“ abgestellte E-Scooter
N4: Nachhaltige Mobilität	N4.4: Elektro-Mobilität	/	Begründung
Bildung und Kultur			
B1: Kunst und Kultur	Zielauswahl	Q	Begründung
B2: Bildung	Zielauswahl	Q	Begründung
Vielfalt und Engagement			
V1: Gemeinsinn, Vielfalt und Zusammenhalt	Zielauswahl	Q	Begründung
V2: Globales Engagement	Zielauswahl	Q	Begründung
Gesamteinschätzung des Vorhabens (kurze Erläuterung)	Gesamteinschätzung		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

A. Ausgangslage

Seit Einführung der E-Scooter auf öffentlichen Straßen im Sommer 2019 kam es auch in Ingolstadt immer wieder zu Beschwerden über Elektrokleinstfahrzeuge/E-Scooter, die für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger/-innen oder für Menschen mit Einschränkungen, in behindernder Weise abgestellt werden. In Ingolstadt sind derzeit um die 1.000 E-Scooter in Betrieb und werden durchschnittlich 2-mal am Tag genutzt. Derzeit sind 10 Mitarbeiter für Ingolstadt und Großmehring beauftragt, die E-Scooter einzusammeln und wieder aufzustellen. Die Nutzung der E-Scooter an sich richtet sich nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und ist im Gegensatz zur Abstellproblematik grundsätzlich eher unproblematisch. Die Verwaltung der Stadt Ingolstadt hat deshalb ein Konzept erarbeitet, welches das Ziel hat, den Betrieb des E-Scooter-Verleihsystems so zu gestalten, dass Behinderungen durch abgestellte/parkende Fahrzeuge minimiert werden und das notwendige Maß an Sicherheit erreicht wird.

In Deutschland fehlen derzeit die entsprechenden straßenrechtlichen Befugnisse der zuständigen Kommunen, um hoheitliche Anordnungen gegenüber den Anbietern zu erlassen. So existiert derzeit keine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung spezieller Parkverbotszonen für E-Scooter (z.B. durch § 45 StVO) oder für die Festlegung von Obergrenzen der Flottengröße. Lediglich in Gefahrenfällen können falsch geparkte E-Scooter nach Maßgabe des allgemeinen Ordnungsrechts abgeschleppt werden. Auch eine Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Anbietern liegt nicht vor. Angesichts dieser Gemengelage wird von der Verwaltung empfohlen, dass die mit dem aktuell in Ingolstadt präsenten Anbieter Tier bereits bestehende Vereinbarung gekündigt bzw. aufgehoben und stattdessen eine „freiwillige Selbstverpflichtungserklärung“ abgeschlossen wird. In einer solchen „freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung“, die eng an die bereits bestehenden Vereinbarungen mit den bisherigen Anbietern angelehnt wird, könnten sodann Abstellflächen innerhalb der Zone A und später ggf. flankierend auch in Zone B des Stadtgebietes Ingolstadt etabliert werden.

B. Abstellkonzept für E-Scooter („Hybrid-Konzept“)

In der Innenstadt soll erstmals ein Konzept für die Abstellflächen der E-Scooter eingerichtet werden. Dieses Konzept hat Pilotcharakter. Das Abstellen der E-Scooter in der Innenstadt ist dann nur noch auf den ausgewiesenen Flächen möglich.

Zone A

Die Zone A umfasst das Gebiet innerhalb des Glacis sowie die in Anhang 1 definierten Bereiche rund um den Haupt- und den Nordbahnhof. Der Bereich der Zone A wird flächendeckend als Abstell- und Aufstellverbotszone für E-Scooter ausgewiesen. Innerhalb der Zone A werden die in Anhang 1 ausgewiesenen Ab- und Aufstellflächen eingerichtet. Diese werden in einer Karte, die dem Anbieter zur Verfügung gestellt wird, durch entsprechende Markierungen gekennzeichnet. Der Anbieter der E-Scooter wird ein auf GPS-Daten basiertes Geofencing für die Abstellflächen etablieren. Damit kann das korrekte Abstellverhalten der Nutzer kontrolliert und sanktioniert werden. Bei außerhalb der Abstellflächen geparkten E-Scootern könnte – durch die Anbieter im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten - automatisch ein Fortlaufen der Mietgebühren ausgelöst werden. Dies könnte zu einer kostspieligen Angelegenheit für die Nutzer der E-Scooter werden. Flankiert werden die Sanktionen durch ein weiteres Anreizsystem seitens des Anbieters.

Für die Einrichtung der Abstellflächen werden – soweit rechtlich möglich - Kfz-Stellflächen umgewidmet oder bei ausreichender Breite des Gehweges oder des öffentlichen Raumes dort Abstellflächen etabliert.

Folgende Abstellflächen sollen als Pilotprojekt in der Innenstadt eingerichtet werden:

Die Abstellflächen sollen an folgenden Punkten innerhalb der Zone A eingerichtet werden (Anhang 1):

1. Rathausplatz
2. Viktualienmarkt (2)
3. Paradeplatz
4. Gegenüber THI
5. ZOB (2)
6. Franziskanerplatz
7. Nähe Münster
8. Nähe Katharinen-Gymnasium
9. Jahnstraße (2)
10. Hauptbahnhof (3)
11. Nordbahnhof

Sollte das Pilotprojekt an den ausgewählten Standorten sich bewähren und angenommen werden, sollen in Abstimmung mit allen Beteiligten und insbesondere der Fa. TIER und der Stadtplanung weitere Standorte innerhalb der Zone A und ggf. auch der Zone B eingeführt werden.

Zone B

Das übrige Stadtgebiet umfasst die Zone B. Hier ist grundsätzlich das sogenannte Free-Floating-System weiterhin gültig. Das bedeutet, dass E-Scooter hier solange zulässig im öffentlichen Raum abgestellt werden können, solange sie Dritte nicht gefährden. In der Zone B soll das freie Abstellen jedoch mit der Einrichtung von Sammelauf- und abstellplätzen an bestimmten ÖPNV-Haltepunkten oder anderen öffentlichen Plätzen flankiert werden. Die Bezirksausschüsse werden bei der Umsetzung des Konzeptes um Hinweise für solche Sammelparkplätze gebeten. Im Zusammenhang mit ÖPNV-Halten wird die Einrichtung vorab mit der INVG einvernehmlich vereinbart.

C. Rechtsgrundlagen

Leider hat der Gesetzgeber bis dato keine verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Nutzung des öffentlichen Raums durch E-Scooter geschaffen. Grundsätzlich gelten für das Abstellen von E-Scootern die Parkvorschriften für Fahrräder gemäß § 11 Abs. 5 Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV).

Eine Ausschreibung bezüglich der Anbieter soll derzeit nicht erfolgen, da nur noch ein Anbieter den Ingolstädter Markt bedient. Darüber hinaus soll auch vorerst nicht auf die Möglichkeit von Sondernutzungserlaubnissen zurückgegriffen werden, da die Rechtsprechung nach wie vor uneinheitlich ist.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat zwar im November 2020 ein Urteil erlassen, das zu dem Ergebnis kommt, dass das Abstellen von E-Scootern überwiegend verkehrsfremden Zwecken dient, nämlich insbesondere der Anbahnung eines neuen Mietverhältnisses für den Scooter. Hier wird allerdings ein Widerspruch zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.06.1982 gesehen, wonach das Abstellen von zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Stellplätzen durch eine Vermietungsfirma als zulässiges Parken und damit nicht als Sondernutzung anzusehen ist.

Bestätigend für Free-Floating-Systeme ist auch eine Entscheidung des *OVG Hamburg* (*OVG Hamburg*, Beschl. v. 19.6.2009, NVwZ-RR 2010, 34) zu öffentlichen Fahrradverleihsystemen. Das Gericht hat entschieden, dass das Aufstellen von Mietfahrrädern auf öffentlichen Wegeflächen, auf denen das Abstellen von Fahrrädern straßenverkehrsrechtlich zulässig ist – ebenso wie das Aufstellen von zugelassenen und betriebsbereiten Mietwagen – Teil des Gemeingebrauchs ist. Aus den vorgenannten Gründen soll das oben beschriebene Abstellflächenkonzept „freiwillig“ von den Anbietern umgesetzt werden. Die Verlässlich- und Nachhaltigkeit ergibt sich aus der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung.

D. Vertrag mit den Anbietern

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung wurde im Vorfeld mit dem einzigen derzeit verbliebenen Anbieter, der Firma Tier, abgestimmt. Von dort wurde den zukünftig neuen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Aufteilung des Stadtgebietes in die Zonen A und B zugestimmt. Für die Regelungen im Einzelnen siehe Anhang 2.

E. Zeitrahmen Umsetzung

Die Einrichtung der Abstellflächen erfolgt nach Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärungen durch die Anbieter voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2023. Die Umsetzung soll unverzüglich / zeitnah erfolgen.

Anhang 1: Kartenausschnitt Stadt Ingolstadt mit Darstellung der Zone A und den zugehörigen Abstellflächen

Anhang 2: Entwurf der Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Vermietungs- und Verleihsystemen für Elektro-Roller und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge